

# Reichs-Gesetzblatt.

**N<sup>o</sup> 30.**

**Inhalt:** Bekanntmachung wegen der Ausfertigung verschiedener Landesmünzen. S. 149. — Bekanntmachung wegen des Verbot's des Umlaufs fremder Münzen. S. 152.

(Nr. 1029.) Bekanntmachung, betreffend die Ausfertigung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1874.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

## §. 1.

Vom 1. Januar 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

- 1) die auf Grund der Zwölftheilung des  $\frac{1}{100}$  Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vierpfennig-Stücke deutschen Gepräges,
- 2) die Zwei-, Vier- und Acht Heller-Stücke kurhessischen Gepräges,
- 3) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges,
- 4) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges:

$\frac{1}{2}$	Speziesthaler	oder	60	Schillinge	schleswig-holstein.	Kurant,
$\frac{3}{4}$	"	"	40	"	"	"
$\frac{1}{2}$	"	"	20	"	"	"
$\frac{1}{4}$	"	"	12	"	"	"
$\frac{1}{6}$	"	"	10	"	"	"
$\frac{1}{12}$	"	"	5	"	"	"
$\frac{1}{15}$	"	"	4	"	"	"
$\frac{1}{24}$	"	"	2 $\frac{1}{2}$	"	"	"
	Zweifschilling	Stück	1	"	"	"